



B 1000 - 27 - B 5 M - 5

16037

Hildegard Jessen
Referatsleiterin WV III 5

HAUSANSCHRIFT Fontainengraben 150, 53123 Bonn

POSTANSCHRIFT Postfach 1328, 53003 Bonn

TEL +49 (0)1888-24-3242/3243

FAX +49 (0)1888-24-5045

E-MAIL bmvqwwIII 5@bmvq.bund.de

Wehrbereichsverwaltung Nord
Wehrbereichsverwaltung West
Wehrbereichsverwaltung Süd
Wehrbereichsverwaltung Ost

- NA ASt Kiel -

- NA ASt Wiesbaden -

- NA ASt München -

B: KunR

Oberfinanzdirektionen
Chemnitz - BB -
Frankfurt/Main - Ld -
Hannover - LBA -
Karlsruhe - Bundesbau Baden-Württemberg - ASt Freiburg
Koblenz - GBB Mainz -
Münster - B -

Oberfinanzdirektion
Münster
29. MRZ 2007
Anlagen

B 2 M

B 5 M

Landesbaudirektion an der
Autobahndirektion Nordbayern
- Abteilung Hochbau Nürnberg -

- NA für Abteilung Hochbau München -

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt der
Freien und Hansestadt Hamburg
- Bundesbauabteilung -

B 30
3

Betrieb für Bau und Liegenschaften
Mecklenburg-Vorpommern
- Beauftragter Bundesbau -

Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung
- V A 1 Technische Aufsicht -

Gebäudemanagement Schleswig-Holstein
- GBB -

Landesamt für Zentrale Dienste Saarbrücken
- Stabsstelle Bundesbau -

Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt
- Beauftragter Bund (StB Bau) -

Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen
- Fachbereich Bundesbau -

Senator für Bau, Umwelt und Verkehr Bremen
- Geschäftsbereich Bundesbau -

Thüringer Ministerium für Bau und Verkehr
- Abteilung 3 -

nachrichtlich:

Bundesministerium für Verkehr,
Bau und Stadtentwicklung

Bundesministerium der Finanzen

Finanzministerium Baden-Württemberg

Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern

Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg

Hessisches Ministerium der Finanzen

Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern

Niedersächsisches Finanzministerium

Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium der Finanzen des Landes Rheinland-Pfalz

Ministerium für Finanzen und Bundesangelegenheiten des Saarlandes
- Abt. D -

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

Ministerium für Bau und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt

Ministerium der Finanzen und Energie des Landes Schleswig-Holstein

Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung

IT-AmtBw

Bundesamt für Wehrverwaltung

Streitkräfteamt
Abt. -V-

Infrastab Nord
Infrastab Süd
Infrastab Ost

Wehrbereichskommando I
Wehrbereichskommando II
Wehrbereichskommando III
Wehrbereichskommando IV

Amt für Militärischen Abschirmdienst

Bundeswehrverwaltungsstellen im Ausland

Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH

Deutsche NATO-Vertretung Brüssel

Bundesakademie für Wehrverwaltung/Wehrtechnik

Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung
- Fachbereich Bundeswehrverwaltung -

Pionierschule und Fachschule des Heeres für Bautechnik
- Infrastrukturausbildung der Streitkräfte -

Bundeswehrverwaltungsschule I
Bundeswehrverwaltungsschule II
Bundeswehrverwaltungsschule III
Bundeswehrverwaltungsschule IV

BETREFF Durchführung von Baumaßnahmen des BMVg

hier: Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich der Wehrbereichsverwaltungen und der Fachaufsicht führenden Ebenen der Bauverwaltungen

BEZUG 1. BMVg WV II 1 – Az 45-01-01/01 vom 29.10.1997
2. BMVg WV III 5 – Az 45-01-01/01 vom 6.12.2006
3. BMVg WV II 1 – Az 68-03-03/15 vom 01.12.2005

ANLAGE -1-

Gz WV III 5 - Az 68-03-03/12

DATUM Bonn, 15. März 2007

Die Modernisierung der Bundeswehr und der damit verbundene Transformationsprozess erfordern eine aufgabengerechte Anpassung der Wehrverwaltung. Dazu ist die Aufgabewahrnehmung der Bauangelegenheiten des BMVg neu zu ordnen. Im Ministerium sind ausschließlich die Kernaufgaben Planung, Lenkung und Kontrolle wahrzunehmen. Abgeschichtet werden die Aufgaben, die nicht mehr der ministeriellen Wahrnehmung bedürfen. Die Wehrbereichsverwaltung (WBV) wird daher im Prozess des Bauens für die Bundeswehr in ihrer Aufgabe als Vertreter des Bauherrn gestärkt.

Die mit Erlass BMVg WV II 1 - Az 68-03-03/12 vom 1. Dezember 2005 (Bezug 3) eingeführte 18. Aust.-Lfg. (2005) der Richtlinien zur Durchführung der Bauaufgaben des Bundes (RBBau) gelten uneingeschränkt für die Durchführung der Bauangelegenheiten des BMVg. Im Sinne der RBBau hat die WBV federführend gem. RBBau Abschnitt L 1 die Rolle des Vertreters des Bedarfsträgers wahrzunehmen.

Der WBV obliegt es, bei Großen Baumaßnahmen (FinA 0 und 1) die Entscheidungsunterlage - Bau (ES - Bau -), Teil I-IV federführend aufzustellen. Hierfür benennt sie einen Maßnahmeverantwortlichen. Dieser nimmt seine Aufgaben gemäß RBBau wahr. Dabei hat er die Alternativen der Bedarfsdeckung zu prüfen und zu dokumentieren sowie kostenmäßig und funktional zu bewerten. Er muss den geforderten Bedarf, die Zielvorstellungen und die Standards unter Berücksichtigung einer ganzheitlichen, am Lebenszyklus orientierten Betrachtung für jede Baumaßnahme formulieren. Hierzu gehört auch die Berücksichtigung der Belange des Arbeitsschutzes und der Arbeitssicherheit, des betrieblichen Brandschutzes, des Immissions- und Strahlenschutzes, des Natur- und Umweltschutzes sowie der Hygiene. Die rechtzeitige Beteiligung von Fachleuten und Fachbehörden besonderer Fachgebiete ist im Rahmen der Aufstellung der ES - Bau - Teil I-IV für eine wirtschaftliche Baudurchführung unabdingbar (Bezug 1).

Für die Planung und Ausführung der Bauvorhaben, die Einhaltung der Vorschriften des Fachplanungsrechts und des öffentlichen Baurechts sind die Bauverwaltungen des Bundes und der Länder (Bauverwaltung) zuständig. Daher bittet die WBV die Bauverwaltung, die baufachlichen Unterlagen (ES - Bau - Teil V) aufzustellen.

Bei NATO-Infrastrukturprojekten (FinA 2-7) beauftragt die WBV nach Genehmigung von Planungsmitteln durch den Infrastrukturausschuss der NATO (Bericht der Deutschen NATO Vertretung, DNV) die Planung zur Erstellung der NATO-Vorlage-B.

Alle am Baugeschehen beteiligten Dienststellen, sind an den Haushaltsgrundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gebunden. Der Erlass BMVg WV III 5 – Az 45-01-01/01 vom 06. Dezember 2006 ist zwingend anzuwenden.

Die WBV hat federführend die Prüfung der ES - Bau - (Teil I-V) durchzuführen. Die Ergebnisse der Prüfung der baufachlichen Unterlagen durch die Bauverwaltung gem. RBBau Abschnitt E 6.1.1, der bedarfsträger- und verwaltungsseitigen Prüfung sowie der Prüfung der Fachbehörden der WBV sind in **einem** abgestimmten Prüfbericht zusammenzufassen. Dieser enthält eine Bewertung mit Empfehlung zum physischen Umfang, zur Genehmigung (baufachliche Genehmigung), zur Festsetzung der Kosten und zur haushaltsmäßigen Anerkennung (Anlage: Muster Prüfbericht). Im Rahmen dieser Prüfung hat der Maßnahmeverantwortliche dafür Sorge zu tragen, dass die ES - Bau - durch die militärischen und zivilen Bedarfsträger in der Mittelinstanz, die auch die Zustimmung ihrer jeweiligen Obersten Instanz einholen, mitgeprüft wird. Das Ergebnis ist aktenkundig zu machen und dem Prüfbericht beizufügen. Im BMVg erfolgt eine baufachliche Einzelbefassung mit den Baumaßnahmen grundsätzlich nur noch im Ausnahmefall, daher ist die ES - Bau - mit dem vorgehefteten Prüfbericht der WBV **die** Voraussetzung für die Genehmigung (baufachliche Genehmigung) gemäß RBBau Abschnitt E 6.2 und für die Erwirkung der haushaltsmäßigen Anerkennung nach § 24 BHO.

Die Beauftragung der Bauverwaltung mit der Durchführung der Baumaßnahme erfolgt grundsätzlich durch die Oberste Technische Instanz (OTI) des BMVg aufgrund der genehmigten und haushaltsmäßig anerkannten ES - Bau -. Damit geht gemäß RBBau Abschnitt E 3 ff. die Federführung für die Projektleitung auf die Bauverwaltung über. Sie nimmt die Rolle des baufachkundigen Organs des Bauherrn ein.

Die WBV bleibt zuständig für die Erfüllung des in der genehmigten und haushaltsmäßig anerkannten ES - Bau - geforderten Infrastrukturbedarfs und ist berichtspflichtig gegenüber der Abteilung Wehrverwaltung des BMVg. Daher hat der Maßnahmeverantwortliche den engen Kontakt / die Koordinierung zwischen den mil./ziv. Bedarfsträgern und der Fachaufsicht führenden Ebene der Bauverwaltung sicherzustellen. Er hat während der Planungs- und Ausführungszeit bis zur Übernahme gemäß RBBau Abschnitt H alle anstehenden Fragen, z. B. zum Bedarf oder zu entstehenden Nachtragsforderungen, bedarfsträgerseitig zu klären. Grundsätzlich entscheidet die WBV, wie sie die ihr übertragene zentrale und koordinierende Bauherrenfunktion zielgerichtet und effektiv wahrnimmt. Die Regelungen in den RBBau zu den Mitwirkungspflichten des Bedarfsträgers und der Projektorganisation der Bauverwaltung bleiben hiervon unberührt.

Zu den Aufgaben der WBV gehören u. a. auch das Prozesscontrolling hinsichtlich Kosten- und Zeitkontrolle, die Klärung der Finanzierung und die Bereitstellung der Mittel.

Sollte die Vorlage einer EW - Bau - gem. RBBau E 3.5 erforderlich werden, sind die geforderten Unterlagen mit einem abgestimmten Prüfvermerk durch die Fachaufsicht führende Ebene vorzulegen.

Bei NATO-Infrastrukturprojekten gilt dieser Erlass entsprechend. An die Stelle der ES - Bau - tritt dabei die NATO-Vorlage-B mit einem vorgehefteten Prüfbericht (Anlage : Muster Prüfbericht) als Voraussetzung für die fachliche Vertretung gegenüber der NATO sowie für die Genehmigung durch die NATO und Festsetzung.

In der RBBau Abschnitt L 1:

zu: E 2.3, Absatz 3 folgende Ergänzung

„Die Stellungnahmen sind zu bewerten und ggf. in Abstimmung mit der Bauverwaltung in die ES - Bau - einzuarbeiten.“

zu: E 2.3, Absatz 4 ist zu streichen.

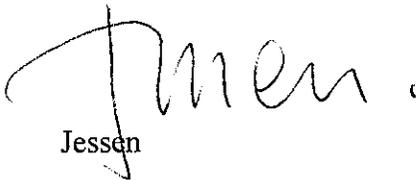
Zu: E 6.1.1 Absatz ersetzt durch:

„Der Vorlage der ES - Bau - an die OTI fügt die WBV einen abgestimmten Prüfbericht bei, der Umfang und Ergebnis der Prüfung beinhaltet.“

Zusatz für die WBV:

Auf den Organisationserlass BMVg WV I 2 (22) - Az 10-10-30 vom 14. März 2007 nehme ich Bezug.

Im Auftrag



Jessen

Wehrbereichsverwaltung

Az:

Berichterstatter/Maßnahmeverantwortlicher:

Ort/Datum
Telefon
Vermittlung
BwFernwahl
Telefax

Muster:

Prüfbericht für die Entscheidungsunterlage -Bau- und NATO-Vorlage-B

Der Prüfbericht soll den Anlass, den wesentlichen Kern und eventuelle für das Gesamtverständnis der Bauunterlage wichtige Besonderheiten so detailliert darstellen, dass grundsätzlich auf der Grundlage des Prüfberichts, also ohne weiteres Aktenstudium der Bauunterlage und weitere dem Prüfbericht beigelegten Unterlagen, eine baufachliche abschließende Bewertung durch die OTI möglich ist. Bei komplexen Sachverhalten sollte der Prüfbericht nähere Hinweise auf die Fundstellen in der Bauunterlage beinhalten, in denen der betreffende Sachverhalt näher dargestellt ist.

Eine ES - Bau - ist grundsätzlich erst dann vorzulegen, wenn alle im Verfahren durch die beteiligten Stellen und Fachbehörden der WBV vorgetragene Einwände und Stellungnahmen geprüft, bewertet und gegebenenfalls eingearbeitet worden sind und die Bauunterlage auf dieser Grundlage die Genehmigung gemäß RBBau Abschnitt E 6.2 sowie die haushaltsmäßige Anerkennung durch BMF/Genehmigung durch den Infrastrukturausschuss der NATO erwarten lässt.

Kann zwischen den Fachdezernaten/ Fachbehörden der WBV, dem Infrastrukturstab bzw. Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung (BWB) bzw. IT-Amt und der Fachaufsicht führenden Ebene der Bauverwaltung in Einzelfragen keine Einigung erzielt werden, ist durch die WBV eine Entscheidung der OTI einzuholen.

Deckblatt

Als Deckblatt ist aus UFIS+ IV-DP das „BM Stammblatt“ sowie der „Terminplan BM“ (aus „Standardauswertungen“) voranzustellen.

Hinweise zur Bearbeitung:

Die nachfolgenden Punkte 1-9 sollen grundsätzlich im Prüfbericht kurz aufgegriffen und bewertet werden.

1. Kurzbeschreibung der Baumaßnahme

z.B. Auszug aus Teil I ES - Bau - oder Muster 7 Teil V der ES - Bau - mindestens mit folgenden Aussagen:

- Kurzgefasste Beschreibung der vorgesehenen Nutzung
- Beschreibung der Entwurfsidee der Baulichkeit
- ggf. Zusammenhang darstellen mit anderen Baumaßnahmen
- Für NATO-Baumaßnahmen zusätzlich CP/Projektnummer, fremder Nutzer, Vorfinanzierungserklärung

2. Grundlage der Bedarfsforderung:

verbale Darstellung z.B.:

- MIF/ZIF/WIF/IF auf Grundlage z.B. GMIF, GSANIF, RFN, CP/NATO-Kriterien
- Protokoll der Ressortverhandlung zur Anerkennung des Bedarfs
- Protokoll der Phasenbesprechung

Die Dokumente zu Ziffer 3-9 sind der ES - Bau - vorzuheften:

3. Alternativen der Bedarfsdeckung gemäß RBBau Abschnitt E 2.3.1
4. Prüfkatalog zur Kosteneinsparung bei Bedarfsermittlung und Realisierung von Infrastrukturmaßnahmen der Bundeswehr (BMVg WV III 5 Az 45-01-01/01 vom 06.12.2006)
5. Prüfvermerk der Fachaufsicht führenden Ebene gemäß RBBau Abschnitt E 6.1.1 (mit Erläuterung der angewendeten anerkannten Kostenschätzungsmethode)
6. Ggf. Stellungnahme des für die bauliche Anlage zuständigen Kompetenzzentrums / Fachplanungsgruppe (Liste der Kompetenzzentren in der Fachinformationsbörse im Intranet/Internet)
7. Stellungnahmen der Fachdezernate der WBV
8. Ergebnis der bedarfsträgerseitigen Prüfung in der Mittelinstanz und soweit vorliegen die Überprüfung und Mitzeichnung durch die militärischen und zivilen Bedarfsträger in der Obersten Instanz
9. Ergebnis der verwaltungsseitigen Prüfung ggf. mit Begründung der nationalen Anteile / Kostenteilung

Zusammenfassung und Bewertung aller Ergebnisse und Stellungnahmen

Der Prüfbericht muss alle wesentlichen Hinweise aus den Prüfvermerken enthalten. Diese sollen grundsätzlich mit den am Prüfverfahren Beteiligten erörtert und zu einem einvernehmlichen Ergebnis geführt sein. Das Ergebnis mit seinen planerischen und finanziellen Auswirkungen ist in die ES -Bau- einzuarbeiten.